



Volksbefragung „Olympia 2026“

Aufgrund zweier aktueller Ereignisse, bei welchen es im Rahmen der Briefwahl zu Abfärbungen auf dem Stimmzettel bei besonders starkem Andrücken im Zuge der Unterzeichnung der Stimmkarte kommen kann, informiert das Land Tirol:

Wie kann so etwas passieren? Wer ist verantwortlich?

Wir sind bereits in Abklärung mit der beauftragten Druckerei. Das Land Tirol arbeitet bereits seit Jahren sehr eng mit der betreffenden Druckerei zusammen. In all den Jahren hat es keine einzige Beanstandung gegeben. Grundsätzlich ist zu sagen, dass solche Abfärbungen an sich nicht vorkommen sollten, egal ob Stimmkuvert oder handelsübliches Briefkuvert.

Warum wurde ein blaues Kuvert gewählt?

Das Gesetz schreibt vor, dass die Stimmkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher blauer Farbe, Form und Größe herzustellen sind. Die dunkelblaue Ausführung dient der bestmöglichen Unterscheidbarkeit vom bei der Nationalratswahl (für die Urnenwahl) verwendeten Stimmkuvert, welches in einem helleren Blauton gehalten ist; auf diese Weise sollen am Wahl- und Abstimmungstag Verwechslungen zuverlässig vermieden werden. Außerdem wird dadurch auch eine klare Unterscheidbarkeit vom beigen Kuvert der Wahlkarte für die Nationalratswahl sichergestellt, damit es bei der Briefwahl zu keinen Verwechslungen kommt.

Wer ist die beauftragte Firma?

Es handelt sich dabei um eine niederösterreichische Druckerei, mit der das Land Tirol bereits seit Jahren zusammenarbeitet. In all den Jahren hat es noch keine einzige Beanstandung gegeben.

Folgen Konsequenzen für die Erzeugerfirma oder sonstige Beteiligte?

Für uns ist klar, dass wir diese Angelegenheit vollständig und transparent aufklären werden. Erste Abklärungen mit der Druckerei hat es bereits gegeben, weitere Schritte werden folgen.

Sind die Stimmzettel durch eine mögliche Abfärbung ungültig?

Nein! Gesetzlich ist ausdrücklich bestimmt, dass Worte oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel über die Beantwortung der gestellten Frage hinaus angebracht sind, dessen Gültigkeit nicht beeinträchtigen. Der Stimmzettel ist daher gültig.

Können Stimmberechtigte, die den Stimmzettel bereits ausgefüllt haben, aber die Stimmkarte noch nicht abgeschickt bzw. abgegeben haben, neue Unterlagen für die briefliche Abstimmung anfordern?

Nein. Die Unterlagen für die briefliche Abstimmung bei der Volksbefragung dürfen nur einmal ausgestellt und in keinem Fall durch neue ersetzt werden.

Warum werden die bei den Gemeinden zur Ausgabe mit den Stimmkarten bereit liegenden Stimmkuverts nicht ausgetauscht?

Das ist aufgrund der geringen Zeitspanne (5 Werktage bis zur Befragung) technisch-logistisch nicht zu bewerkstelligen.

Wann weiß man, wie viele Stimmzettel betroffen sind?

Die zur brieflichen Abstimmung verwendeten Stimmkarten werden nach Einlangen von den Kreiswahlbehörden bis zum 16. Oktober 2017 verschlossen aufbewahrt und erst zu Beginn des Auszählvorganges am Tag nach der Abstimmung geöffnet. Bis heute (Stand: 06. Oktober 2017, 8 Uhr) sind rund 8.000 Stimmkarten in den jeweiligen Kreiswahlbehörden wieder eingelangt.

Warum wird die Volksbefragung nicht verschoben?

Für den Widerruf der Ausschreibung der Volksbefragung bzw. ihre Verschiebung gibt es keine gesetzliche Grundlage. Eine solche kann vor dem Abstimmungstag auch nicht mehr geschaffen werden. Daher ist eine Verschiebung der Volksbefragung rechtlich nicht möglich.

Ist zu befürchten, dass die Volksbefragung dadurch anfechtbar ist, weil das Abstimmungsgeheimnis nicht 100 prozentig gewährleistet sein könnte?

Aktuell sind zwei Fälle bekannt, wo durch das Abfärben der Stimmkuverts die Unterschrift oder Teile davon vom Stimmkuvert auf den inliegenden Stimmzettel übertragen wurde. Die Landeswahlbehörde hat umgehend nach Bekanntwerden eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um das Abstimmungsgeheimnis zu sichern. Ob es zu einer Anfechtung der Volksbefragung kommt bzw. welche Schlüsse der Verfassungsgerichtshof in einem solchen Fall ziehen würde, bleibt abzuwarten.

Betrifft das Problem auch den Abstimmungsvorgang der Volksbefragung im Wahllokal?

Nein.

Betrifft das Problem auch die Briefwahl bei der Nationalratswahl?

Nein, dort ist weder die Briefwahl noch der Abstimmungsvorgang im Wahllokal betroffen.

Stimmkarte noch nicht beantragt:

- Kann ich eine Stimmkarte noch gefahrlos beantragen?

Das ist völlig unproblematisch. Auf der Gemeinde sollten Sie darauf hingewiesen werden, die eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, bevor Sie das Stimmkuvert in die Stimmkarte einlegen.

- Wie kann man mit Stimmkarte noch sicher abstimmen?

Das ist völlig unproblematisch, wenn Sie die eidesstattliche Erklärung unterschreiben, bevor Sie das Stimmkuvert in die Stimmkarte einlegen.

Stimmkarte beantragt, (noch nicht) erhalten, aber jedenfalls noch nicht abgestimmt:

- Was soll ich mit meiner Stimmkarte machen, wenn diese eintrifft?

Sobald die/der Abstimmende die Stimmkarte erhält und den Stimmzettel ausfüllt, muss darauf geachtet werden, die eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, bevor das Stimmkuvert (das den ausgefüllten Stimmzettel enthält) in die Stimmkarte eingelegt wird. Dadurch wird ein Durchdrücken der Unterschrift in jedem Fall vermieden.

- (Wie) Kann ich meine Stimmkarte gefahrlos benutzen?

Die/der Abstimmende muss darauf achten, die eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben, bevor das Stimmkuvert (das den ausgefüllten Stimmzettel enthält) in die Stimmkarte eingelegt wird. Dadurch wird ein Durchdrücken der Unterschrift in jedem Fall vermieden.

- Was passiert, wenn ich einfach ein anderes Kuvert als das Stimmkuvert verwende, in dieses Kuvert den Stimmzettel stecke und es dann in die Stimmkarte gebe?

Dann ist die Stimmabgabe leider nichtig und die Stimmkarte in die Ergebnisermittlung nicht miteinzubeziehen.

- Kann ich meine unbenutzte Stimmkarte zurückschicken bzw. auf die briefliche Stimmabgabe verzichten und im Wahllokal abstimmen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Ich möchte meine Stimmkarte nicht benutzen – kann ich trotzdem abstimmen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Urnenwahl mittels Stimmkarte ist im Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (anders als in der Nationalratswahlordnung) nicht vorgesehen.

- Wenn ich mich angesichts der Umstände weigere, auf der Stimmkarte zu unterschreiben und diese ohne Unterschrift absende oder bei der Gemeinde oder bei „meiner“ Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörde abgebe (gerade im letzteren Fall könnte ich die eidesstattliche Erklärung ja mündlich abgeben)?

Dann ist die Stimmabgabe leider nichtig und die Stimmkarte in die Ergebnisermittlung nicht miteinzubeziehen.

Stimmkarte schon ausgefüllt, noch nicht abgeschickt/abgegeben

- Kann ich meine Stimmkarte gefahrlos abschicken/abgeben?

Wenn die/der Abstimmende die eidesstattliche Erklärung unterschrieben hat, nachdem das Stimmkuvert in die Stimmkarte eingelegt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschrift teilweise durchgedrückt worden ist. Das Öffnen und die Auszählung sind den zur Verschwiegenheit verpflichteten Kreiswahlbehörden vorbehalten und diese haben besondere Maßnahmen zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses einzuhalten.

- Kann ich meine Stimmkarte wieder öffnen und nachsehen?

Nein, dadurch wird die Stimmkarte nichtig und wäre in der Folge nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehen. (Eine alternative Möglichkeit zur Abstimmung besteht in diesem Fall nicht)

- Kann ich meine Stimmkarte umtauschen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Kann ich meine Stimmkarte zurückgeben bzw. ins Wahllokal bringen und dann im Wahllokal abstimmen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Kann ich einen neuen Stimmzettel bekommen und diesen in der Stimmkarte austauschen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Wenn ich meine Stimmkarte einfach verbrenne, kann ich dann im Wahllokal abstimmen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Urnenwahl mittels Stimmkarte ist im Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nicht vorgesehen (anders Nationalratswahlordnung).

Stimmkarte schon ausgefüllt und abgeschickt/abgegeben

- Kann jetzt jeder herausfinden, wie ich abgestimmt habe?

Das Öffnen und die Auszählung sind den zur Verschwiegenheit verpflichteten Kreiswaahlbehörden vorbehalten. Nur diese haben überhaupt Zugang zu den Stimmkarten. Zusätzlich hat die Landeswahlbehörde besondere Maßnahmen zur Wahrung des Wahlheimnisses verfügt.

- Ich habe meine Stimmkarte bereits ausgefüllt (auch zugeklebt/unterschrieben) und schon abgeschickt / bei der Gemeinde abgegeben. Kann ich sie wieder zurückholen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Ich möchte Einsicht in meine Stimmkarte nehmen!

Das ist gesetzlich nicht vorgesehen, die Stimmkarten werden unter Verschluss gehalten.

- Ich möchte beim Öffnen der Stimmkarten dabei sein!

Das ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Öffnen und die Auszählung sind den zur Verschwiegenheit verpflichteten Kreiswaahlbehörden vorbehalten.